



Stellungnahme

von Frauenhauskoordinierung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes** der Bundesregierung – Bearbeitungsstand vom 01.03.2019:

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ bedauert, dass der am 18.02.2019 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit einer äußerst kurzen Stellungnahmefrist zum 21.02.2019 nur wenigen Verbänden zugeleitet wurde. Eine Beteiligung war uns daher nicht mehr möglich. Dennoch wollen wir aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und der uns angeschlossenen Frauenhäuser auf einige Punkte aufmerksam machen:

Die Entfristung des Integrationsgesetzes bedeutet, dass die hier im Blick stehende Wohnsitzauflage des § 12 a des Aufenthaltsgesetzes auf unbestimmte Zeit Gültigkeit behält, obwohl bisher keine Evaluation zur tatsächlichen Integration der Betroffenen und zu den geschlechtsbezogenen Auswirkungen (§§ 2, 44 Geschäftsordnung der Bundesregierung) des bestehenden Gesetzes erfolgt ist. Es bestehen erhebliche Bedenken zu diesem Vorhaben, da insbesondere die Belange von gewaltbetroffenen Frauen nach unseren Erfahrungen keine hinreichende Berücksichtigung finden.

Frauen und ihre Kinder, die u.a. den Status als anerkannte Geflüchtete, subsidiär Schutzberechtigte oder Personen mit einem Aufenthaltstitel z.B. wegen eines Abschiebehindernisses haben, müssen ihren Wohnsitz für einen Zeitraum von drei Jahren in dem zugewiesenen Bundesland oder in einer zugewiesenen Kommune nehmen.

Schon in der bisherigen Praxis sind von häuslicher oder frauenspezifischer Gewalt betroffene Frauen unzureichend geschützt, weil sie durch die Wohnsitzauflagen den Verursachern nicht ohne Weiteres entfliehen können. Gelingt ihnen eine Flucht in ein Frauenhaus, bedarf es schneller und effektiver Hilfe. Dieser stehen jedoch lange (mehrmonatige) Bearbeitungszeiten von Umverteilungsanträgen und unsichere Prognosen zur Anerkennung der Härtefallgründe gegenüber. Uns ist z.B. ein Fall bekannt, bei dem eine Frau vor der massiven Gewalt ihres Partners und Vaters der Kinder geflohen ist. Obwohl ihre Kinder traumatisiert sind und die Situation durch die Gewalttätigkeit des Mannes lebensbedrohlich ist, wurde der Umverteilungsantrag negativ beschieden.

Des Weiteren haben wir die Rückmeldung, dass in den Leistungsvereinbarungen der Sozialbehörden mit den Frauenhäusern die Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern, die eine Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage haben, ausgeschlossen werden soll.

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>

Weder wird also der individuelle Schutz gewaltbetroffener Frauen hinreichend gewährt noch die Finanzierung eines Frauenhausaufenthalts gesichert. Der Aufenthalt in einem Frauenhaus außerhalb des Bundeslandes oder der Kommune der Wohnsitzauflage führt zu einer ungeklärten Finanzierung der Kosten des Frauenhauses und der Sicherung des Lebensunterhalts.²

Diese Regelung widerspricht der Istanbul-Konvention, nach der allen Frauen Gewaltschutz zuteil werden soll, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus (Art. 4 der Istanbul-Konvention). Ebenso verstößt die lange Verfahrensdauer der Bearbeitung der Umverteilungsanträge gegen die Grundsätze der Konvention, wenn dadurch letztlich der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt verhindert wird.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bezüglich der erheblichen Anwendungsschwierigkeiten und des unzureichenden Schutzes gewaltbetroffener Frauen lehnen wir eine Entfristung der mit dem Inegrationsgesetz eingeführten Wohnsitzregelung ab.

Berlin, den 20.03.2019

Dorothea Hecht
Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e.V.

² Vgl. Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 21.02.2019, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K4/st19-05/>